

Ordnung

für das Institut für Funktionsmaterialien und Biofabrikation (IFB) **(Institute of Functional Materials and Biofabrication)**

vom 15.05.2020

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-38)

Aufgrund von Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), in Verbindung mit §§ 19 Abs. 5 und 13 Abs. 4 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (GO) vom 15. Juni 2007, zuletzt geändert durch § 1 der Achten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 06. Februar 2020, erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg auf Vorschlag des Präsidiums, der im Benehmen mit der Leitung des Instituts für Funktionsmaterialien und Biofabrikation erfolgt, folgende Institutsordnung:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Zweck, Zielsetzungen und Aufgaben des Instituts
- § 2 Struktur des Instituts
- § 3 Kollegiale Leitung, Aufgaben und Zuständigkeit
- § 4 Leitung, Institutsverwaltung
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Ausstattung
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck, Zielsetzungen und Aufgaben des Instituts

(1) Das Institut für Funktionsmaterialien und Biofabrikation wurde unter der Verantwortung der Medizinischen Fakultät und der Fakultät für Chemie und Pharmazie in dem Bestreben errichtet, die fächer- und fakultätsübergreifende Kooperation auf dem Gebiet der Funktionswerkstoffe und Biofabrikation zu intensivieren, die gemeinsame Nutzung spezieller Forschungs- und Service- Einrichtungen zu fördern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die vorhandenen Ressourcen in bestmöglicher Weise eingesetzt und den wechselnden Anforderungen der Wissenschaft angepasst werden können.

(2) Das Institut für Materialchemie bietet folgende Studiengänge an:

- einen Bachelor-Studiengang „Funktionswerkstoffe“, in dem die Studierenden alle Bereiche moderner Materialien kennenlernen, von der chemischen Synthese über den Aufbau bis hin zu den physikalischen Eigenschaften und den Anwendungen. Der Studiengang verbindet die Fächer Chemie, Physik und Medizin sowie Mathematik und Ingenieurwissenschaften.
- einen konsekutiven Master-Studiengang „Funktionswerkstoffe“.
- einen Master-Studiengang „Biofabrication“.

(3) Das Institut strebt eine enge wissenschaftliche Kooperation mit allen Einrichtungen der Universität Würzburg an, die sich mit technischen und / oder biomedizinischen Funktionswerkstoffen, sowie deren Herstell- und Verarbeitungsverfahren, insbesondere der Biofabrikation beschäftigen.

§ 2

Struktur des Instituts

(1) Dem Institut gehören derzeit folgende Lehrstühle an:

a) aus der Medizinischen Fakultät:

Lehrstuhl für Funktionswerkstoffe der Medizin und der Zahnheilkunde

b) aus der Fakultät für Chemie und Pharmazie:

Lehrstuhl für Chemische Technologie der Materialsynthese

(2) Die Verantwortung und Zuständigkeit der Fakultäten wird durch die Zugehörigkeit der Lehrstühle zum Institut nicht berührt. Die Institutsangehörigen bleiben Mitglieder ihrer Fakultäten.

§ 3

Kollegiale Leitung, Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Das Institut hat eine kollegiale Leitung, die gemeinsam von den beiden Lehrstuhlinhabern oder Lehrstuhlinhaberinnen wahrgenommen wird, wobei Leitung und Stellvertretung sich regelmäßig abwechseln. Die Bestimmung ist der Universitätsleitung mitzuteilen. Der Sprecher oder die Sprecherin wird durch das andere Mitglied der Leitung vertreten. Unbeschadet der Aufgaben des Sprechers oder der Sprecherin ist eine Aufgabenverteilung zwischen den Mitgliedern der Leitung anzustreben.

(2) Die Leitung ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. Dazu gehört unter anderem:

- die Verantwortung für den Betrieb und die Nutzung gemeinsamer Einrichtungen (z.B. Hörsäle, Praktikumsräume, Tierställe),
- die inhaltliche Ausgestaltung der Studiengänge des Instituts,
- die Planung der Lehrveranstaltungen.

Sie stellt ferner sicher, dass die dem Institut zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommen.

(3) Die Leitung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährig, zusammen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn wenigstens eines ihrer Mitglieder dies verlangt. Die Sitzungen werden vom jeweiligen Leiter oder der jeweiligen Leiterin einberufen und moderiert.

§ 4

Leitung, Institutsverwaltung

(1) Der Leiter oder die Leiterin handelt für das Institut. Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse der Leitung. Er oder sie macht Vorschläge und koordiniert Entscheidungen für bauliche Maßnahmen, Raumverteilung und Personaleinsatz, Planung des Lehrprogramms sowie für die wissenschaftliche Entwicklung des Instituts.

(2) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin sowie seines oder ihres Stellvertreters oder Stellvertreterin beginnt jeweils am 01. Oktober und dauert zwei Jahre.

(3) Der Leiter oder die Leiterin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der dem Institut zugeordneten Beamten und Beamtinnen, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie Technischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung beruft wenigstens einmal im Jahr die Professoren und Professorinnen sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Instituts zu einer Mitgliederversammlung ein. Dabei unterrichtet die Leitung über die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit des Instituts. Außerdem können Angelegenheiten beraten werden, die die wissenschaftliche und pädagogische Arbeit im Institut betreffen.

(2) Die Leitung nimmt Empfehlungen für Lehre und Forschung im Institut für Funktionsmaterialien und Biofabrikation, für die Verwendung eventuell zugewiesener Haushaltsmittel sowie für dessen wissenschaftliche Entwicklung entgegen.

§ 6

Ausstattung

(1) Die von der Hochschule festgelegte Ausstattung für Professuren ist verbindliche Grundlage für die Verteilung und Verwendung von Stellen, Mitteln und Räumen durch die Leitung des Instituts.

(2) Anträge auf Änderung der Ausstattung legt die Institutsleitung über den Dekan der jeweils zuständigen Fakultät der Hochschulleitung vor.

§ 7
Geschäftsgang

Soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, finden für den Geschäftsgang in der kollegialen Leitung und der Mitgliederversammlung die Regelungen der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg Anwendung.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.